

infobrief 25/08

Dienstag, 2. September 2008

KV/AT

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 - Infobriefe im Internet: http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599

Stichwörter

Kontoführungsgebühren, Preiserhöhung, Kontenumstellung bei "Problemkunden"

A Sachverhalt

Aufgrund zunehmender Versuche von Banken und Sparkassen, Kontogebühren für Girokonten einzuführen, zu erhöhen und neu zu erfinden, setzt sich der Infobrief erneut mit der Thematik von Kontoumstellungen auseinander.

Nach Unterlagen der Verbraucherzentrale Thüringen erhielt ein Kunde der Sparkasse Mittelthüringen am 10.07.2007 ein Schreiben der Sparkasse, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass ein Wechsel seines bestehenden Girokontos (Privatgirokonto "Komfort") in das Sonderkontenmodell S-Giromanuell erforderlich sei. Damit ging die Erhöhung der Kontoführungsgebühr von 5,-EUR auf 8,- EUR monatlich sowie die Kostenpflicht für jede Buchung und jeden Kontoauszug einher. Als Grund für die Erhöhung gab die Sparkasse eine gegen den Kunden ergangene Pfändungs- und Einziehungsverfügung bzw. den damit für sie verbundenen Mehraufwand an. Der Kunde wehrte sich gegen die Umstellung mit Schreiben vom 18.01.2008 erfolglos. Daraufhin wandte er sich an die Verbraucherzentrale Thüringen, die die Sparkasse darauf hinwies, dass eine Umstellung ohne Zustimmung des Kunden keinerlei Wirkung habe. Die Sparkasse ist hingegen der Auffassung, dass die Regelung in Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen¹ ihr das Recht gebe, Gebühren und Entgelte anzupassen. Sie erklärte sich allerdings mit Schreiben vom 23.07.2008 bereit, dem Kunden "aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" die für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2008 gezahlte Differenz zwischen dem bisherigen Kontomodell und dem neuen Kontomodell in Höhe von 36,- EUR zu erstatten. Sie erklärte jedoch gleichzeitig, dass eine Weiterführung des ursprünglichen Kontomodells aufgrund des Mehraufwandes nicht möglich sei und die vorgenommene Erhöhung der kontenbezogenen Entgelte ab dem 01.08.2008 jedenfalls notwendig und wirksam sei.

-

¹ So heißt es in Nr. 17 Abs. 2 S. 1 der AGB der Sparkasse Mittelthüringen: "Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigem Ermessen festgelegt und geändert." (abrufbar unter https://sicherheit.sparkasse-mittelthueringen.de).

B Stellungnahme

Zu dem Thema der Preisanhebung der Kontoführungsgebühren ist in den Infobriefen Nr. 31/2005, Nr. 17/2006 und Nr. 19/2008 Stellung genommen worden. Danach stellt Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage zur Entgelterhöhung dar, soweit es sich bei der Erhöhung des Kontoführungsgebühren um eine bloße Preisänderung handelt, die sich im Rahmen des § 315 BGB hält. Die Rechtsprechung des BGH in Bezug auf Zinsanpassungsklauseln bei Darlehensverträgen² ist insofern entsprechend heranzuziehen.

Die Preisänderung unterliegt danach bestimmten Voraussetzungen. Zunächst ist erforderlich, dass für die Erhöhung ein sachlicher Grund vorliegt. Auch **Mehrkosten** durch zunehmende Pfändungen können zum Beispiel an sich eine Preisanhebung aller Konten grundsätzlich rechfertigen, weil die Aufwendungen der Bank insgesamt gestiegen sind. Mehrkosten eines einzelnen Kunden dürfen diesem allerdings nicht gesondert auferlegt werden³. Daraus ergibt sich, dass auch die durch Pfändungen usw. entstandenen Mehrkosten einzelner Kunden diesen nicht allein aufgebürdet werden können. Folglich **dürfen sie nur an den Kundenstamm insgesamt weitergegeben werden**, dies auch in Form einer Erhöhung des Entgeltes für die Kontoführung. Eine Segmentierung der Kunden widerspricht zudem bereits der Angemessenheit der Leistungsbestimmung im Sinne des § 315 BGB.

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen ganz offensichtlich nicht erfüllt worden. Die Sparkasse Mittelthüringen erhöhte nicht das Entgelt für einen Kontotyp pauschal, sondern sah für ihren Kunden aufgrund der Kontopfändung einen Wechsel in das **Sonderkontomodell "S-Giromanuell"** vor (monatliche Gebühr 8,- EUR statt zuvor 5,- EUR des Kontomodells "Privatgirokonto Komfort"). Es erfolgte somit gerade keine Änderung des Preisverzeichnisses "Privatgirokonto Komfort" und damit auch keine Umwälzung der Mehrkosten der Sparkasse auf alle Kunden. Vielmehr wurde der Kunde vorliegend einer bestimmten Gruppe zugeordnet. Eine solche neue Preisfestsetzung nach einem veränderten Kundenmodell bedarf einer Änderungskündigung des Vertrages. Solange eine solche Kündigung nicht erfolgt ist, bestehen die alten Konditionen des Vertrages fort. Die Sparkasse Mittelthüringen spricht diese Möglichkeit in ihrem Schreiben vom 26.06. 2008 selbst an, sieht von aber von dem Gebrauch ab.

Im Übrigen kann das Verhalten der Bank als eine **Umgehung der bisherigen Rechtsprechung** angesehen werden, die es für unzulässig erachtet, bestimmte Kosten, ausgelöst zum Beispiel durch Kontopfändungen, dem einzelnen Kunden zu berechnen, wenn der Aufwand im eigenen Interesse erfolgt oder die Bank bzw. Sparkasse selbst zu der Handlung gesetzlich verpflichtet ist. Dies hat der BGH schon in seinem Urteil vom 18.05.1999 ausgeführt:

"Jede Entgeltregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine solche Leistung stützt, sondern Aufwendungen für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des

/ 3

iff institute for financial services | registered association | Director: Prof. Dr. Udo Reifner

Rödingsmarkt 31/33 Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 www.iff-hamburg.de info@iff-hamburg.de HaSpa, BLZ 200 505 50 D-20459 Hamburg Fax +49(0)40 30 96 91 - 22 www.money-advice.net USt-IdNr. DE 118713543 Kto. 1238 122921

² BGH, Urteil vom 06.03.1986, Az. VII ZR 195/84, ID: 18785.

³ Vgl. hierzu die Rechtsprechung des BGH: BGH, Urteil vom 21.10.1997, Az. XI ZR 5/97, ID: 21926; BGH, Urteil vom 15.07.1997, Az. XI ZR 269/96, ID: 21651; BGH, Urteil vom 30.11.1993, Az. XI ZR 80/93, ID: 18167.

Verwenders offen auf dessen Kunden abzuwälzen versucht, stellt nach ständiger Rechtsprechung des Senats eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung dar und verstößt deshalb gegen § 9 Abs. 2 Nr.1 AGBG (BGHZ 114, 330, 335; 124, 254, 260; 136, 261, 266; 137, 43, 45 f.).[™]

Schließlich stellt das Kontomodell auch eine **Diskriminierung von Armut und Überschuldung gefährdeter Personengruppen** dar. Auch wenn das Gesetz dies nicht verbietet, so dass aus wirtschaftlichen Gründen Unternehmen Kunden diskriminieren und Kundengruppen damit auch unterschiedliche Preismodelle anbieten können, ist es gesellschaftlich betrachtet in diesen Fällen abzulehnen.

Da der Kunde auch nicht die Pfändungsversuche seiner Gläubiger steuern kann, ist es **ökonomisch auch nicht sinnvoll**, dem einzelnen Kunden die Mehrkosten zu berechnen (kritisch dazu Bitter, in: Konsequenzen wirtschaftlicher Normen, S. 177 ff.). Die Lösung muss vielmehr durch den Gesetzgeber gesucht werden, der überflüssige Pfändungsversuche verhindert und damit die Kosten insgesamt reduziert, wie mit dem P-Konto angestrebt.

Erwähnenswert ist noch, dass der Fall vorliegend so gelagert ist, wie der in dem Infobrief Nr. 17/2006 geschilderte. Der aktuelle Preisaushang der Sparkasse Mittelthüringen kennt fünf Kontomodelle ("Classic-, Komfort-, Online-, Exklusiv- und OnlineDirekt-Girokonto"). Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis nennt unter A.1.1.7. das "S-Giromanuell" als weiteres Kontomodell (abrufbar unter https://sicherheit.sparkasse-mittelthueringen.de). Insofern besteht die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung und das Wettbewerbsrecht. Diesbezüglich wird ebenfalls auf den Inhalt des Infobriefes Nr. 17/2006, S. 3 ff. verwiesen.

C Fazit

Kunden können unterschiedliche Preismodelle grundsätzlich angeboten werden, die Umstellung von Konten und die Aussortierung von Problemkunden innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse sind aber nicht rechtlich zulässig. Einzige Möglichkeit der Banken und Sparkassen ist eine Änderungskündigung.

Die Preiserhöhung gegenüber dem Kunden ist nicht wirksam geworden, weil dies **keine Preiserhöhung für den gesamten Kundenstamm** war, sondern es sich entweder um eine Leistungsänderung (zusätzliche Leistungen) oder um eine Mehrbelastung einzelner Kundengruppen handelte. Beides ist im Rahmen einer einseitigen Preisanpassung unzulässig.

Die Preiserhöhung kann auch als **Umgehung der BGH-Rechtsprechung** angesehen werden, der besondere Entgelte für Pfändungen für unwirksam erklärt hat.

Die Sparkasse Mittelthüringen hat **daher keinen Anspruch auf einen höheren Monatspreis**. Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf den Inhalt der bereits angesprochenen Infobriefe verwiesen.

_

⁴ BGH Urteil vom 18.05.1998, AZ. XI ZR 219/98, ID: 22515.